

1290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 602/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder in Form von Garantien für im In- und Ausland von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite),“

2. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu laufen:

„b) gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen, die die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, übernimmt.“

3. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu laufen:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gem. Abs. 1 lit. a und b 15 000 Millionen Schilling an Kapital und 15 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

4. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag

von 1 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 3 500 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung zum Zwecke der Zuführung von Eigenkapital oder Darlehen an in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren 100%ige Tochtergesellschaften sowie an Gesellschaften, an denen sich die ÖIAG in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1983 mehrheitlich beteiligt, aufnimmt, sofern die Ertragslage der ÖIAG und der anderen angeführten Gesellschaften dies erforderlich macht.

(2) Die Höhe der allfälligen Refundierungen wird jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Entwicklung der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften und der ÖIAG Bedacht zu nehmen. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen von den in Abs. 1 zitierten Gesellschaften, die auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung finanzierte Eigenkapitalzuführungen erhalten, erzielt, sowie Einnahmen der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Darlehen, welche die ÖIAG diesen Gesellschaften gewährt und für welche die Kapitalaufbringung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung erfolgt, sind auf die Leistungen des Bundes jedenfalls anzurechnen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG sowie der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften verbessert. Darüber hat die ÖIAG jährlich jeweils bis 30. Mai zu berichten.

1290 der Beilagen

(3) Die Kapitalzuführungen der ÖIAG an die in Abs. 1 zitierten Gesellschaften sollen 1982 oder verteilt auf die Jahre 1982 und 1983 erfolgen und sind zur finanziellen Absicherung von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen zu verwenden.

(4) Die ÖIAG hat bei jenen Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, darauf hinzuwirken, daß diese strukturverbessernden Investitionen durch Rationalisierungen ergänzt und damit voll wirksam werden. Die ÖIAG hat weiters darauf hinzuwirken, daß nach Erreichung nachhaltiger Strukturverbesserungserfolge von den Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, in Relation zu den Finanzierungskosten angemessene Dividendenausschüttungen bzw. Zinsenzahlungen geleistet werden, um allfällige Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 zu verringern. Weiters hat die ÖIAG durch aktive Dividendenpolitik darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividenenzahlungen an den Bund zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftli-

chen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an den Bund als Eigentümer zu leisten.

§ 2. (1) Pläne der ÖIAG für Kapitalzuführungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

(2) Pläne der ÖIAG für Kapitalmarkttransaktionen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 2 sowie des Art. II § 2 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 3 und 4 sowie des Art. II § 2 Abs. 1 der Bundeskanzler betraut.

1290 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Verschiedene Unternehmungen der verstaatlichten Industrie wurden in den letzten Jahren von internationalen Branchen Krisen schwer betroffen und mußten erhebliche Ertragseinbußen sowie in Verbindung damit eine Schmälerung der Eigenkapitalbasis hinnehmen. Diese Unternehmen können daher die mit der Durchführung strukturverbessernder Investitionen verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht mehr allein aus eigener Kraft tragen.

Lösung:

Die zur Durchführung strukturverbessernder Investitionen erforderlichen Mittel im Gesamtausmaß bis zu 3 500 Millionen Schilling sollen von der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) als der staatseigenen Holdinggesellschaft für die verstaatlichten Industrieunternehmungen aufgebracht werden und den Unternehmungen 1982 oder verteilt auf die Jahre 1982 und 1983 zugeführt werden. Da die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der ÖIAG für die kommenden Jahre nicht ausreichen werden, um die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG zu bedecken, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, diese Ausgaben aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen des Bundes angerechnet werden. Der Bund soll für die Mittelaufnahmen der ÖIAG die Haftung gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, dessen Haftungsrahmen gleichzeitig erhöht wird, übernehmen.

Alternative:

Ohne diese Finanzierungshilfe wäre die Fortsetzung strukturverbessernder Maßnahmen der verstaatlichten Unternehmungen äußerst gefährdet und damit die Wettbewerbsfähigkeit am internationalen Markt beeinträchtigt. Eine dem vorliegenden Gesetzesentwurf gleich wirksame Alternative ist nicht gegeben.

Kosten:

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II kann dem Bund ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelaufnahme von bis zu 3 500 Millionen Schilling erwachsen. Die Höhe der Belastung des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der Unternehmungen, die Mittelzuführungen erhalten, als auch der ÖIAG selbst, verbessert.

Erläuterungen

Verschiedene Unternehmungen der verstaatlichten Industrie wurden in den letzten Jahren von internationalen Branchen Krisen schwer betroffen. Dies gilt besonders für die Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie sowie für die Nichteisenmetallindustrie. Aber auch Teile des Maschinenbaues und der Elektroindustrie waren mit schwächer werdender Nachfrage konfrontiert. In einer besonderen Problemsituation ist der Blei- und Zinkbergbau, der zu einer volkswirtschaftlich wünschenswerten Verringerung von Rohstoffimporten beiträgt, aber auf Grund ungünstiger Abbaubedingungen und wegen zur Zeit unzureichender Absatzpreise in Ertragsschwierigkeiten ist.

Auch in den positiv gestionierenden verstaatlichten Unternehmungen, also insbesondere in der Erdölindustrie, ist eine Abschwächung der Ertragslage festzustellen. Bedingt durch Verbrauchs rückgang bei Mineralölprodukten und wegen der schwierigen Marktlage für petrochemische Produkte müssen Gewinnschmälerungen festgestellt werden.

Die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie haben der in den letzten Jahren deutlich in Erscheinung getretenen Notwendigkeit, die Produktionsstrukturen zu verbessern und in manchen Fällen völlig zu wandeln, bereits sehr weitgehend Rechnung getragen.

Durch Produktionsstilllegungen und -zusammenfassungen, durch Rationalisierungen und Modernisierungen ebenso wie durch den Aufbau neuer Produktionen wurden von den Unternehmungen der verstaatlichten Industrie wichtige Beiträge zur Verbesserung der Industriestruktur geleistet.

Die Umstrukturierungen im Bereich der verstaatlichten Industrie erfordern hohe Investitionen, sie betragen in den fünf Jahren zwischen 1977 und 1981 insgesamt 40,5 Milliarden Schilling. Für die Jahre 1982 bis 1986 sind weitere Investitionen im Gesamtausmaß von rund 45 Milliarden Schilling geplant. Diese Investitionen werden im Rahmen von Unternehmenskonzepten vorgenommen, die von den Gesellschaften in vielen Fällen zusammen mit internationalen Beratungsfirmen erarbeitet wurden, da die Aktivitäten der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie in Zukunft noch stärker als bisher zu internationalisieren sein werden.

Auf Grundlage der vorgelegten Planungen der verstaatlichten Unternehmungen und nach Beurteilung der Kapitalzuführungsnotwendigkeiten plant die ÖIAG für 1982 und 1983, neben den mit Bundesgesetzen aus 1981 (BGBI. Nr. 298/81 und BGBI. Nr. 602/81) gesicherten Finanzierungen für die Unternehmungen der Stahlindustrie, Kapitalzuführungen im Ausmaß von 3 500 Millionen Schilling an verstaatlichte Unternehmungen und deren 100%ige Tochtergesellschaften sowie an andere Gesellschaften, an denen sich die ÖIAG in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1983 mehrheitlich beteiligen wird. Fest eingeplant und von den Organen der ÖIAG teilweise bereits beschlossen sind Kapitalzuführungen an ELIN-UNION AG, Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG, Bleiberger Bergwerks Union AG, Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG und eine weitere Kapitalzuführung an die Vereinigte Edelstahlwerke AG. Im Gesamtbetrag von 3 500 Millionen Schilling ist auch mit rund 500 Millionen Schilling ein bisher nicht bestimmten Unternehmungen zugeordneter Eventualbedarf berücksichtigt.

Für die ÖIAG äußert sich die beeinträchtigte Ertragslage der verstaatlichten Industrie darin, daß die Dividendeneinnahmen, die zwischen 1976 und 1979 kontinuierlich von 200 Millionen Schilling auf 384 Millionen Schilling anstiegen, seit 1980 rückläufig sind. Sie betragen 1980 rund 357 Millionen Schilling, 1981 rund 335 Millionen Schilling und im Jahre 1982 rund 290 Millionen Schilling. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Dividendeneinnahmen zumindest noch für einige Jahre auf diesem Niveau stagnieren.

Auf der Grundlage dieser Dividendenerwartungen ist es der ÖIAG derzeit nicht möglich, in jenem Ausmaß Kapitalmarktransaktionen durchzuführen, das erforderlich wäre, um die notwendigen Kapitalzuführungen vorzunehmen.

Das vorliegende Gesetz wird die ÖIAG in die Lage versetzen, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Finanzierungen der ÖIAG werden mit Bundeshaftung durchzuführen sein, aus welchem Grunde eine Erhöhung des Haftungsrahmens erforderlich ist. Der der ÖIAG bisher eingeräumte Bundeshaftungsrahmen von derzeit 10 000 Millionen Schilling an Kapital ist per 30. September 1982

1290 der Beilagen

5

durch Finanzierungen der ÖIAG und durch Rückbürgschaften des Bundes für ÖIAG-Bürgschaften zugunsten von Konzerngesellschaften mit 8 267 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Durch die noch zu erwartenden Kapitalaufbringungen für die verstaatlichten Unternehmungen der Stahlindustrie auf Basis der gesetzlichen Regelung vom 15. Dezember 1981 (BGBI. Nr. 602/81) und durch die neu hinzukommenden Finanzierungen würde dieser Rahmen überschritten, sodaß eine Erhöhung des Haftungsbetrages für Kapital auf 15 000 Millionen Schilling und eine Aufstockung des Haftungsbetrages für Zinsen und Kosten auf den gleich hohen Betrag erfolgt, wobei damit der ÖIAG auch noch Spielraum für die Besicherung sonstiger Finanzierungsaufgaben, insbesondere durch Heranziehung der Bundeshaftung für Rückbürgschaften zu von der ÖIAG geleisteten Haftungen, verbleibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes wird festgestellt:

Zu Artikel I:

Das ÖIAG-Anleihegesetz, BGBI. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBI. Nr. 602/1981, ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, für Kreditoperationen der ÖIAG die Haftung gemäß § 1357 ABGB und für Bürgschaften, welche die ÖIAG für Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBI. Nr. 23/1967 in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften übernimmt, die Haftung gemäß § 1348 ABGB bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling an Kapital und 10 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. a sollen für die Besicherung von Kreditoperationen der ÖIAG Haftungsübernahmen nunmehr auch in Form von Garantien ermöglicht werden, da Garantien im internationalen Bankgeschäft und auf internationalen Kapitalmärkten gebräuchlicher sind als Bürgschaften.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. b zielt darauf ab, die Möglichkeit zu schaffen, Rückbürgschaften des Bundes gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch für solche Bürgschaften übernehmen zu können, die von der ÖIAG gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Gesellschaften, die als Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Gruppe der ÖIAG gehören, aber nicht in der Anlage zum ÖIG-Gesetz erfaßt sind, übernommen werden. Diese ergänzende Gesetzesbestimmung erscheint zweckmäßig und notwendig, da der Kreis der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen seit Verabschiedung des ÖIG-Gesetzes durch Beteiligungserwerbe der ÖIAG und Beteiligungsübertragungen an die ÖIAG erweitert wurde.

Durch die Änderung des § 1 Abs. 2 lit. a soll der Haftungsrahmen von bisher je 10 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten auf je 15 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten erhöht werden.

Die neue Bestimmung in § 1 Abs. 2 lit. b, die eine Besicherung von Kreditoperationen von bis zu 1 500 Millionen Schilling im Einzelfall ermöglichen soll, ist in Relation zur Erhöhung des Haftungsrahmens angemessen und soll es der ÖIAG ermöglichen, ihre Finanzierungsaufgaben im Rahmen größerer Transaktionen zu erfüllen, was eine Verringerung der Zahl der durchzuführenden Transaktionen bzw. eine optimale Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten erlaubt.

Zu Artikel II § 1:

Die schwierige wirtschaftliche Lage in vielen Bereichen der Grundstoffindustrie, in denen die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie tätig sind, beeinträchtigt die Dividendeneinnahmewertungen der ÖIAG. Dieser Umstand führt dazu, daß die ÖIAG derzeit nicht in der Lage ist, allein auf Dividendenerwartungen abgestützt in ausreichendem Maße Kapitalmarkttransaktionen zum Zwecke der Finanzierung der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie durchzuführen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Erfüllung der Finanzierungsfunktion der ÖIAG dadurch gesichert, daß die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen für Kapitalmarkt- und Kreditoperationen der ÖIAG aus dem Bundesbudget ersetzt werden können.

Um die dem Bund daraus erwachsende Belastung möglichst gering zu halten, sieht die Gesetzesbestimmung vor, daß der Bund den Schuldendienst für aufgenommene Kredite und Anleihen unter Berücksichtigung der Einnahmenentwicklung der ÖIAG refundiert. Es wird festgelegt, daß Dividendenausschüttungen, die die ÖIAG in Zukunft von jenen Unternehmungen, für die Eigenkapitalzuführungen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes finanziert werden, erhalten wird, von der ÖIAG unmittelbar zur Bezahlung von Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgenommen und eingesetzt werden, zu verwenden sind.

Weiters wird im Gesetz ausdrücklich auf die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen der ÖIAG an die vorgenannten Unternehmungen Bezug genommen. Es ist davon auszugehen, daß diese Darlehen grundsätzlich verzinslich und rückzahlbar gestaltet werden; die Höhe der Verzinsung sowie der Beginn der Verzinsung und der Tilgungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmungen festzulegen sein. Zinseneinnahmen und Tilgungseinnahmen der ÖIAG aus solchen Darlehensge-

währungen werden auf die Refundierungen des Bundes anzurechnen sein und diese vermindern.

Den nach den vorgenannten Anrechnungen von Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG verbleibenden Refundierungen des Bundes stehen Erwartungen auf eine verbesserte Ertragslage der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen sowie der ÖIAG selbst und entsprechend höhere Erwartungen auf Dividendausschüttungen der ÖIAG gegenüber.

Die Entscheidungen über die Höhe erforderlicher Kapitalzuführungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen, die solche Kapitalzuführungen erhalten sollen, zu treffen sein, wobei auf Investionserfordernisse, die Bilanzsituat ion und die Selbstfinanzierungskraft der Unternehmungen Bedacht zu nehmen ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeiten, Kapitalzuführungen vorzunehmen, und bei der Einschätzung der Möglichkeiten, durch Darlehensgewährungen Eigenkapitalzuführungen zu ersetzen, sollen auf der Grundlage von Vergleichen mit anderen in- und ausländischen Unternehmungen die Kapitalstruktur der Bilanz, die Relation zwischen Anlagevermögen einerseits und Eigenkapital und Sozialkapital (Vorsorgen für Abfertigungen und Pensionen) andererseits sowie die Selbstfinanzierungsmöglichkeit in Relation zu den geplanten Investitionen und zum gegebenen Schuldendstand beachtet werden. Eigenkapitalzuführungen sollen auf der Grundlage der mit diesem Gesetz geschaffenen Finanzierungsmöglichkeit nur vorgenommen werden, wenn in solchen Kennzahlenvergleichen für den statischen Verschuldungsgrad (Fremdkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital), die Anlagendeckung (Eigen- bzw. Eigen- und Sozialkapital in Relation zum Anlagevermögen), die Selbstfinanzierungsrate (das ist der Cash-flow gemäß der in den Planungsrichtlinien der ÖIAG für verstaatlichte Unternehmungen festgelegten Form in Relation zu den Investitionen ins Sach- und Finanzanlagevermögen) sowie den dynamischen Verschuldungsgrad (das ist die Relation zwischen Nettoverschuldung, dh. Fremdkapital abzüglich liquider Mittel, und Cash-flow) Eigenkapitalzuführungsnotwendigkeiten deutlich zutage treten.

Zur Sicherung des mit den in Aussicht genommenen Kapitalzuführungen durch die ÖIAG angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs wird es notwendig sein, in den Produktionsprogrammen der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen ertragbringende Produktionen und Leistungsbereiche zu modernisieren, zu rationalisieren und in Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf den Absatzmärkten weiterzuentwickeln. Für die Ergänzung der Produktionsprogramme mit erfolgversprechenden neuen Produkten kommt sowohl den unternehmenseigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als auch einer aktiven Zusammenarbeits-

und Beteiligungs politik mit anderen Unternehmungen hoher Stellenwert zu. Die Bedeutung des Aufbaus neuer Produktionen ist darin zu sehen, daß damit die Möglichkeit geschaffen wird, Ersatzarbeitsplätze für wirtschaftlich nicht lebensfähige Produktionen zu errichten.

Im Rahmen der noch zu lösenden Strukturverbesserungsaufgaben sind von den Unternehmensleistungen entsprechende Initiativen und von den Belegschaften Verständnis für die Notwendigkeiten von Strukturverbesserungen und Rationalisierungen zu verlangen. Aufgabe der ÖIAG ist es in diesem Zusammenhang, die Strukturverbesserungsmaßnahmen zu fördern und zu koordinieren sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit durch Weiterentwicklung und Einsatz entsprechender Überwachungsinstrumente zu kontrollieren.

Weiters hat die ÖIAG durch eine aktive Dividendenpolitik sicherzustellen, daß durch Dividendausschüttungen ihrer Tochter- und Beteiligungs gesellschaften und durch entsprechende Dividendausschüttungen der ÖIAG an das Bundesbudget auch die Republik, die mit diesem Gesetz einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag leistet, an den wirtschaftlichen Erfolgen der eingeleiteten und noch durchzuführenden Strukturverbesserungsmaßnahmen partizipieren kann.

Zu Artikel II § 2:

Zur Wahrung der Interessen des Bundes wird bestimmt, daß die Pläne der ÖIAG für Maßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes bedürfen. Als solche Maßnahmen sind Verwendungen von Mitteln für Kapitalzuführungen sowie die Kapitalbeschaffung durch die ÖIAG zu verstehen.

Der Art. I des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG darstellen. Eine Befassung des Bundesrates ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Kostenberechnung

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II kann dem Bund ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelaufnahme von 3 500 Millionen Schilling abzüglich der gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Refundierungen des Bundes anzurechnenden Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen

1290 der Beilagen

7

der ÖIAG erwachsen. Die Höhe der jährlich anfallenden Kosten wird von den Kreditbedingungen sowie der Form der von der ÖIAG durchzuführenden Kapitalzuführungen und der wirtschaftlichen Entwicklung jener Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Kapitalzuführungen

erhalten, abhängen. Diesem Mehraufwand stehen Erwartungen auf eine verbesserte Ertragslage der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen sowie der ÖIAG selbst und entsprechend höhere Erwartungen auf Dividendenausschüttungen der ÖIAG gegenüber.